

## Bekanntmachung

### **Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Kapellenstraße“**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:

Der Bebauungsplan der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Kapellenstraße“ vom 19.02.1998 in der Fassung vom 11.08.1998 einschl. dazugehöriger Begründung, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, wurde vom Gemeinderat Hohenfurch am 25.08.1998 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 11.09.1998 genehmigt. Als Hinweise hat das Landratsamt u.a. vermerkt, daß die fehlende Höhenangabe noch in den Bebauungsplan aufzunehmen ist und die Mängel bei den technischen Wasserversorgungseinrichtungen schnellstmöglich zu beheben sind. Aufgrund der noch fehlenden Höhenangabe empfiehlt das Landratsamt der Gemeinde dringend, der Errichtung von Wohngebäuden im Neubaugebiet erst zuzustimmen, wenn die fertige Straßenplanung vorliegt. Ferner hat das Landratsamt mitgeteilt, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, während der Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung sowie den o.g. Bescheid des Landratsamtes wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfurch, den 14.10.1998

Aushang vom 14.10.1998 bis 29.10.1998



Gerbl  
Bürgermeister